

**Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den
Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ (M.Sc.)
der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik
und der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre**

vom 12. Dezember 2017

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 33/2017 vom 20. Dezember 2017, S. 5 ff.)

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Studienzweck	3
§ 2 Graduierung.....	3
§ 3 Studien- und Prüfungsumfang; Studienstruktur; Lehr- und Prüfungssprache	3
§ 4 Regelstudienzeit; maximale Studienzeit	4
II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen; Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen ..	4
§ 5 Prüfungsausschuss.....	4
§ 6 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses	5
§ 7 Prüfer und Beisitzer.....	5
§ 8 Zuständigkeit des Studienbüros	5
§ 9 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	6
III. Prüfungsverfahren	6
<i>1. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen</i>	6
§ 10 Allgemeines; Prüfungen und Zulassungsvoraussetzungen	6
§ 11 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine.....	7
§ 12 Art und Form von Studien- und Prüfungsleistungen.....	9
§ 13 Mündliche Prüfungen.....	9
§ 14 Schriftliche Prüfungen	9
§ 15 Prüfung im Modul Team Project.....	10
§ 16 Prüfung im Modul Master's Thesis.....	11
§ 17 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen; Berechnung der Prüfungs- und Modulnoten	12
§ 18 Bestehen von Prüfungen und Modulen; Vergabe von ECTS-Punkten	13
§ 19 Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung.....	13
§ 20 Verfahrensfehler.....	14
§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten.....	14
<i>2. Abschnitt: Nachteilsausgleich</i>	15
§ 22 Verlängerung von Prüfungsfristen	15
§ 23 Nachteilsausgleich.....	15

Nichtamtliche Lesefassung

§ 24	Rücktritt und Säumnis.....	16
3.	<i>Abschnitt: Master-Prüfung</i>	17
§ 25	Master-Prüfung	17
§ 26	Bereich Fundamentals Computer Science.....	17
§ 27	Bereich Fundamentals Business Administration.....	17
§ 28	Bereich Specialization Courses	18
§ 29	Bereich Projects and Seminars.....	18
§ 30	Bereich Master's Thesis	18
§ 31	Berechnung der Bereichsnoten; Benotung der Master-Prüfung (Gesamtnote).....	19
§ 32	Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung; Bescheinigung.....	19
§ 33	Master-Zeugnis	19
§ 34	Urkunde.....	20
§ 35	Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten	20
§ 36	Ungültigkeit der Master-Prüfung	20
IV.	Schlussbestimmungen	21
§ 37	Inkrafttreten; Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen.....	21
Anlage:	Zusammensetzung der Bereiche	22

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Studienzweck

¹Das Bestehen der Master-Prüfung bildet den Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums des Master-Studiengangs „Wirtschaftsinformatik“ (M.Sc.) der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik und der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre (Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“). ²Mit der bestandenen Master-Prüfung erwirbt der Studierende einen zweiten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (konsekutive Ausrichtung). ³Durch sie weist der Studierende nach, dass er sich vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet der Wirtschaftsinformatik angeeignet hat. ⁴Ferner wird festgestellt, ob der Studierende in der Lage ist, wissenschaftliche Methoden anzuwenden und neue Erkenntnisse zu generieren und angemessen zu nutzen, um den Übergang in die Forschung oder in die Berufspraxis erfolgreich gestalten zu können.

§ 2 Graduierung

¹Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Universität Mannheim durch die Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.). ²Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde im Sinne des § 34 geführt werden.

§ 3 Studien- und Prüfungsumfang; Studienstruktur; Lehr- und Prüfungssprache

(1) ¹Für den Master-Studiengang beträgt der Studien- und Prüfungsumfang mindestens 120 ECTS-Punkte unter Beachtung der Zusammensetzung aus den folgenden Bereichen:

1. Fundamentals Computer Science (18 ECTS-Punkte),
2. Fundamentals Business Administration (mindestens 18 ECTS-Punkte),
3. Specialization Courses (36 ECTS-Punkte),
4. Projects and Seminars (18 ECTS-Punkte) und
5. Master's Thesis (30 ECTS-Punkte).

²Die Detailregelungen zu den in den jeweiligen Bereichen zu erwerbenden ECTS-Punkten sind in den §§ 25 bis 30 in Verbindung mit der Anlage festgelegt. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) ¹Der Master-Studiengang ist modular aufgebaut. ²Die fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossenen Lerneinheiten (Module) umfassen mit Ausnahme des Moduls Seminar im Bereich Projects and Seminars je eine Lehrveranstaltung; abweichend davon umfassen die Module Team Project und Master's Thesis keine Lehrveranstaltung. ³Die einzelnen Module sind in übergeordneten thematischen Einheiten (Bereiche) zusammengefasst. ⁴Die Zusammensetzungen der einzelnen Bereiche sind in der Anlage, die weiteren Inhalte im Modulkatalog des Studiengangs „Wirtschaftsinformatik“ (M.Sc.) der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung (Modulkatalog) festgesetzt; der Modulkatalog wird von der Gemeinsamen Studienkommission der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik und der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre beschlossen. ⁵Soweit in der Prüfungsordnung oder im Modulkatalog auf andere Prüfungsordnungen oder Modulkataloge verwiesen wird, finden die Regelungen dieser Prüfungsordnungen oder Modulkataloge im Rahmen und unter Beachtung der Vorgaben dieser Prüfungsordnung ergänzende Anwendung.

(3) ¹Die Module werden überwiegend in englischer Sprache abgehalten; sie können auch in deutscher Sprache stattfinden. ²Die Sprache eines Moduls wird im Modulkatalog festgesetzt. ³Stehen im Modulkatalog beide Sprachen zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, in welcher Sprache das Modul in dem jeweiligen Semester stattfindet. ⁴Die Entscheidung gemäß Satz 3 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus der Prüfung, in der Regel zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters, in geeigneter Form bekannt und teilt die Entscheidung dem Studienbüro mit. ⁵Wird ein Modul im Modulkatalog oder durch den Prüfer als englischsprachiges Modul ausgewiesen, wird die zugehörige Lehrveranstaltung vollständig in englischer Sprache abgehalten und sämtliche dieser Lehrveranstaltung zugewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen) sind in englischer Sprache zu erbringen. ⁶Für die Prüfungssprache der Master's Thesis finden die Regelungen der Sätze 1 bis 5 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Prüfer der Master's Thesis die Sprache spätestens mit Ausgabe des Themas im Benehmen mit dem Studierenden festlegt.

§ 4 Regelstudienzeit; maximale Studienzeit

(1) Die Studienzeit für das Masterstudium, in der sämtliche für das Bestehen der Master-Prüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht werden können, beträgt vier Fachsemester (Regelstudienzeit).

(2) ¹Sämtliche für die Master-Prüfung zu absolvierenden Studien- und Prüfungsleistungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Studienzeit). ²Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit zum Ende des siebten Fachsemesters, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. ³Die Fristüberschreitung stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 2 LHG verloren.

(3) ¹Zu Beginn des Studiums wird zur Orientierung eine Studienberatung empfohlen. ²Diese unterstützt die Studierenden bei der Gestaltung ihres individuellen Studienplans. ³Ist die Master-Prüfung bis zum Ende des sechsten Fachsemesters nicht bestanden, sollte der Studierende eine Studienberatung wahrnehmen. ⁴Die Studienberatungen erfolgen durch den Prüfungsausschuss. ⁵Dieser kann die Aufgabe der Beratung an geeignete Personen delegieren.

(4) Für die Wahrung der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen ist der Studierende verantwortlich.

II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen; Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) ¹Es wird ein Prüfungsausschuss für den Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ (M.Sc.) der Universität Mannheim gebildet. ²Ihm gehören drei stimmberechtigte Hochschullehrer oder Privatdozenten der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik oder der Area Information Systems der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre und ein studentisches Mitglied in beratender Funktion an. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik bestellt.

(2) ¹Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ²Wiederbestellungen sind für alle Mitglieder zulässig. ³Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. August. ⁴Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt.

(3) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik wählt ein Mitglied des Prüfungsausschusses als Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied als stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens ein weiteres Mitglied anwesend ist. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, müssen sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. ³Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,

1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden oder in einer solchen behandelt worden sind,
2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist oder
4. deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

⁴Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

§ 6 **Zuständigkeit des Prüfungsausschusses**

(1) ¹Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Noten. ⁴Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁵Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf den Vorsitzenden durch Beschluss übertragen:

1. Bestellungen der Prüfer und Beisitzer,
2. Entscheidungen über Anerkennungen und Anrechnungen von Kompetenzen,
3. Entscheidungen über Genehmigungen von Rücktritts- oder Säumnisgründen
4. Entscheidungen über Nachteilsausgleiche,
5. Entscheidungen über Fristverlängerungen,
6. Entscheidungen über Verfahrensfehler,
7. Feststellung des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung,
8. Feststellung der Überschreitung einer Prüfungsfrist.

⁶Der Übertragungsbeschluss ist jederzeit widerruflich.

(2) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, die insbesondere in prüfungsrechtlicher Hinsicht vorbereitende Aufgaben im Auftrag des Vorsitzenden oder Stellvertreters übernimmt.

§ 7 **Prüfer und Beisitzer**

(1) ¹Zur Abnahme von Studien- und Prüfungsleistungen sind nur Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren und Privatdozenten sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt. ²Beisitzer kann nur sein, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, mindestens eine Master-Prüfung oder eine mindestens gleichwertige Hochschulprüfung oder eine staatliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) ¹In der Regel wird der verantwortliche Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zum Prüfer bestellt; § 15 Absatz 4 Satz 1 sowie § 16 Absatz 2 Sätze 2 und 5 bleiben unberührt. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen; der Prüfer stellt eine fachlich kompetente Bewertung sicher.

(4) Prüfer, Beisitzer und Korrekturassistenten unterliegen der Verschwiegenheit im Sinne des § 5 Absatz 5.

§ 8 **Zuständigkeit des Studienbüros**

(1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Prüfungen ist das Studienbüro zuständig.

(2) Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere

1. die Festsetzung und Bekanntgabe der Meldefristen, Prüfungstermine und -orte,
2. die Mitteilung der Namen der Prüfer und deren Benachrichtigung über die Prüfung,
3. die Entgegennahme der Prüfungsanmeldungen der Studierenden zu den (Wiederholungs-) Prüfungen, es sei denn, die Prüfungsanmeldung erfolgt nach dieser Prüfungsordnung beim Prüfer,
4. die Eintragung der Prüfungszulassungen und -ablehnungen im System,
5. die Vornahme der Pflichtenmeldungen
6. die Führung der Prüfungsakten,
7. die Überwachung der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen,
8. die technische Abwicklung der Prüfungen und die Regelung sowie Einteilung der Aufsicht bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten,
9. die Benachrichtigung der Studierenden über die Ergebnisse von Prüfungen
10. die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, jeweils nebst Anlagen, sowie deren Aushändigung.

§ 9 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenz kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) ¹Bei der Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. ²Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

²Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. ³Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. ⁴Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Master-Studiengangs ersetzen, in dessen Rahmen die Anrechnung erfolgen soll. ⁵Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(4) ¹Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. ²Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.

(5) ¹Werden Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. ³Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁴Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Die Anerkennung oder Anrechnung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anerkannter oder anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf Anerkennung oder Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.

III. Prüfungsverfahren

1. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen

§ 10 Allgemeines; Prüfungen und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die für die Master-Prüfung zu erbringenden Prüfungen sind mit Ausnahme der Prüfungen Team Project und Master's Thesis den einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet.

(2) ¹Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht aus einer oder mehreren individuellen Prüfungsleistungen. ²Gruppenprüfungen sind zulässig, es sei denn eine solche widerspräche der Form der Prüfung. ³Die abschließende Festlegung des Themas einer Gruppenprüfung und Zuteilung der von den einzelnen Studierenden zu bearbeitenden Aufgaben erfolgt durch den Prüfer. ⁴Bei Gruppenprüfungen wird ausschließlich die individuelle Leistung des einzelnen Studierenden an der Gruppenprüfung bewertet; es wird sichergestellt, dass

Nichtamtliche Lesefassung

sich bei einer gemeinsamen Bearbeitung eines Themas der Einzelbeitrag eines jeden Gruppenmitgliedes eindeutig abgrenzen und zuverlässig bewerten lässt.

(3) ¹Die Festlegung der Prüfungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule (Pflicht- und Wahlpflichtprüfungen) erfolgt in der Prüfungsordnung. ²Stehen in dieser Prüfungen alternativ zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, welche konkrete Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist. ³Die Entscheidung gemäß Satz 2 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus der Prüfung, in der Regel zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters, in geeigneter Form bekannt und teilt die Entscheidung dem Studienbüro mit.

(4) ¹Die Zusammensetzung, Art, Form und Umfang oder Dauer der den Wahlmodulen zugehörigen Prüfungen (Wahlprüfungen) werden in der Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulkatalog festgesetzt. ²Stehen im Modulkatalog Prüfungen alternativ zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, welche konkrete Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist. ³Die Entscheidung gemäß Satz 2 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus der Prüfung, in der Regel zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters, in geeigneter Form bekannt und teilt die Entscheidung dem Studienbüro mit.

(5) Im Modulkatalog können erfolgreich zu erbringende Leistungen als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung (Vorleistungen), die von der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim angeboten wird, sowie weitere Zulassungsvoraussetzungen für diese Prüfung festgelegt werden. ²Wird in der Prüfungsordnung auf eine Prüfungsordnung oder einen Modulkatalog eines Studiengangs einer anderen Fakultät der Universität Mannheim verwiesen, werden etwaige Vorleistungen und weitere Zulassungsvoraussetzungen für diese Prüfung in der entsprechenden Prüfungsordnung in Verbindung mit dem jeweiligen Modulkatalog des betroffenen Studiengangs festgesetzt.

(6) ¹Durch die Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches eigenständig ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und gibt sie in geeigneter Form rechtzeitig im Voraus bekannt.

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine

(1) ¹Sämtliche Prüfungen sind von dem Studierenden anzumelden. ²Die Anmeldung zu einer Prüfung hat eigenverantwortlich durch den Studierenden zu erfolgen. ³Besteht der Studierende den ersten Prüfungsversuch nicht oder gilt dieser oder der Wiederholungsversuch als nicht unternommen, wird der Studierende je nach Zusammensetzung der betroffenen Prüfung für den folgenden Prüfungsversuch zum nächsten Prüfungstermin pflichtangemeldet oder er hat sich erneut eigenverantwortlich anzumelden.

(2) ¹Zu einer Prüfung wird der Studierende nur zugelassen, falls er

1. im Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ eingeschrieben ist,
2. die für die betroffene Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die Vorleistungen bestanden hat, und
3. den Prüfungsanspruch in demselben oder in einem inhaltlich im Wesentlichen gleichen Studiengang im Sinne der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ in der jeweils geltenden Fassung nicht verloren hat.

²Ergänzend gelten für die Zulassungen zu dem Team Project die Regelungen des § 15 Absatz 6 Satz 2, zu der Master's Thesis die Regelungen des § 16 Absatz 3 Sätze 2 bis 5 und zu der Prüfung des Moduls Seminar im Bereich Projects and Seminars die Regelung des § 29 Absatz 2 Satz 7.

(3) ¹Die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ist von dem Studierenden mit Ausnahme zum Team Project, zu der Master's Thesis und zu der Prüfung des Moduls Seminar im Bereich Projects and Seminars vor der Teilnahme im Studienbüro innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist vorzunehmen. ²Die Verlängerung der Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung). ³Die eigenverantwortliche Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden (Abmeldung). ⁴Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.

Nichtamtliche Lesefassung

(4) ¹Liegt die Teilnahme zeitlich vor dem Beginn der Anmeldefrist und ist dem Studierenden aus diesem Grund eine vorherige eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung im Studienbüro nicht möglich, erfolgt die verbindliche Prüfungsanmeldung durch den Studierenden bereits durch die Entgegennahme der vom Prüfer zugeteilten Aufgabe der Leistung (Teilnahme). ²In diesen Fällen erfolgt die Zulassung des Studierenden zu der betroffenen Prüfung durch den Prüfer mit der Ausgabe der Aufgabe; es obliegt dem Studierenden, dem Prüfer die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen.

(5) Für die eigenverantwortlichen Prüfungsanmeldungen zum Team Project gelten ausschließlich die Regelung des § 15 Absatz 6 Satz 1, zu der Master's Thesis die Regelungen des § 16 Absatz 3 Sätze 1 bis 3 und zu der Prüfung des Moduls Seminar im Bereich Projects and Seminars die Regelungen des § 29 Absatz 2 Sätze 4 bis 6.

(6) Besteht eine Prüfung in der Erbringung einer Leistung, ist für die eigenverantwortliche Anmeldung je nach Prüfungsform zudem zu beachten:

1. Zu einer Prüfung in Form einer schriftlichen Aufsichtsarbeit (Klausur):
 - a. ¹Die Ersttermine eines Semesters für die Absolvierung der Klausuren sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit und die Zweittermine vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. ²Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. ³Der Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
 - b. Der Studierende kann die Prüfungsanmeldung im Bereich Fundamentals Computer Science mit Ausnahme zu der Prüfung des Moduls System Software (IS 553) nach eigener Wahl zum Erst- oder Zweittermin vornehmen.
 - c. Der Studierende kann die Prüfungsanmeldung zu der Prüfung des Moduls System Software (IS 553) im Bereich Fundamentals Computer Science sowie zu den Prüfungen in den Bereichen Fundamentals Business Administration, Specialization Courses und Projects and Seminars ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters vornehmen.
 - d. Wird ein Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, erfolgt eine Pflichtanmeldung zum nächstmöglichen Termin, falls dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen.
2. Zu einer mündlichen Prüfung in Form eines Prüfungsgesprächs:
 - a. ¹Die Ersttermine eines Semesters für die Absolvierung der Prüfungsgespräche sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit und die Zweittermine vor Beginn, spätestens jedoch in den ersten Wochen der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. ²Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. ³Der Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
 - b. Der Studierende kann die Prüfungsanmeldung ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters vornehmen.
 - c. Wird ein Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, erfolgt eine Pflichtanmeldung zum nächstmöglichen Termin, falls dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen.
3. Zu einer Prüfung in Form einer Hausarbeit oder einer ähnlichen Prüfungsform:
 - a. Der Studierende kann eine Prüfungsanmeldung ausschließlich zu dem Prüfungstermin eines Semesters vornehmen.
 - b. Die Ausgabe des Themas einer Hausarbeit oder ähnlichen Prüfungsform soll spätestens am Anfang der vorlesungsfreien Zeit stattfinden (Prüfungstermin eines Semesters).
 - c. Wird ein Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, hat sich der Studierende zu einem Prüfungstermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.

Nichtamtliche Lesefassung

(7) ¹Besteht eine Prüfung in der Erbringung mehrerer Leistungen, sind für die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung und Zulassung insbesondere die Regelungen des Absatzes 4 zu beachten. ²Ist für die Prüfung auch eine Klausur zu absolvieren, hat der Studierende den Prüfungstermin für diese Leistung (Erst- und Zweitermin im Sinne des Absatzes 6 Nummer 1 Buchstabe a. unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Termine je nach betroffener Prüfung gemäß Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe b. und c. innerhalb der Anmeldefrist des Studienbüros gemäß Absatz 3 Sätze 1 und 2 im Studienbüro vorzunehmen. ³Wählt der Studierende für die Klausur keinen Prüfungstermin, so gilt diese Leistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 12 Art und Form von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungen sind Studien- oder Prüfungsleistungen:

1. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit einer Note gemäß § 17 Absatz 2 bewertet werden;
2. Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

(2) ¹Arten und Formen der Leistungen sind in der Regel:

1. Schriftliche Leistungen in Form von Klausuren, schriftlichen Ausarbeitungen, Projektberichten, Master's Thesis;
2. mündliche Leistungen in Form von Präsentationen, Mitarbeit, Prüfungsgesprächen;
3. elektronische Leistungen in Form von Programmierstaten, Programmierprojekten.

²Als Studienleistung kann auch die Präsenzpflcht an Lehrveranstaltungen festgesetzt werden, falls diese aufgrund der Besonderheiten der betroffenen Lehrveranstaltung, insbesondere unter Berücksichtigung des Lernziels und des Grades an notwendiger kommunikativer Interaktivität, den Besuch einer Mindestanzahl von und Beteiligung an den Lehrveranstaltungsterminen erfordern.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) Die Dauer einer mündlichen Prüfung in Form eines Prüfungsgesprächs beträgt mindestens 15 Minuten und soll 45 Minuten nicht überschreiten.

(2) ¹Prüfungsgespräche werden von einem Prüfer als Einzelprüfung im Beisein eines Beisitzers abgenommen. ²Beisitzer nehmen an dem Prüfungsgespräch mit beratender Stimme teil.

(3) ¹In mündlichen Prüfungen zieht der zuständige Prüfer eine sachkundige Person als Schriftführer hinzu, der das Protokoll anfertigt. ²Dieser kann auch gleichzeitig als Beisitzer bestellt werden.

(4) ¹Es ist ein Prüfungsprotokoll (Ergebnisprotokoll) über den wesentlichen Gang des Prüfungsgesprächs zu führen. ²Das Ergebnis dieser Prüfung, welches dem Studierenden unmittelbar im Anschluss bekanntzugeben ist, ist im Prüfungsprotokoll aufzunehmen. ³Das Prüfungsprotokoll ist von dem Prüfer, dem Schriftführer sowie dem Beisitzer zu unterzeichnen und zu den Akten zu geben.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Dauer einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur beträgt mindestens 20 Minuten und soll 180 Minuten nicht überschreiten.

(2) ¹Schriftliche Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple Choice) sind in der Regel ausgeschlossen. ²In begründeten Ausnahmefällen kann eine schriftliche Prüfung ganz oder teilweise in Form des Antwortwahlverfahrens stattfinden. ³Wird die Klausur ganz im Antwortwahlverfahren durchgeführt, müssen die Prüfungsaufgaben zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Punktverteilung zu bestimmen. ⁵Stellt sich bei der Auswertung der Prüfung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁶Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil eines Studierenden auswirken. ⁷Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Studierende insgesamt mindestens den vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (Bestehensgrenze); die Prüfung gilt bei Nicht-Erreichen der Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn der Studierende zu dem vor der Prüfung

Nichtamtliche Lesefassung

bekannt gegebenen Prozentsatz der leistungsbesten Studierenden gehört, die die Prüfung mindestens bestehen werden (Bestehensquote; Bestehensquote + Durchfallquote = 100%).⁸ Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

(3) Über jede schriftliche Prüfung ist von den Aufsichtsführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Akten zu geben, es sei denn die Anfertigung eines solchen Protokolls widerspräche der Form der Prüfung.

(4)¹ Bei der Bewertung einer wissenschaftlichen Leistung in Form einer Hausarbeit oder ähnlichen Arbeit ist vom Prüfer insbesondere auch die Qualität der Forschung sicherzustellen.² § 16 Absatz 7 findet entsprechende Anwendung.

(5)¹ Prüfungsausschuss und Prüfer sind berechtigt, bei Hausarbeiten oder ähnlichen Arbeiten eine Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen.² Die Studierenden reichen bei den Prüfern für die Bewertung dieser Arbeiten Exemplare sowohl in digitaler Form als auch in Papierform ein.³ Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form gem. § 3 Absatz 6 Landesdatenschutzgesetz zu verwenden.⁴ Der Studierende hat bei der Abgabe von Prüfungen im Sinne von Satz 1 folgende unterschriebene Erklärung abzugeben:

"⁵ Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst wurde und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe.⁶ Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden.⁷ Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet.⁸ Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt.⁹ Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen.¹⁰ Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann.¹¹ Mir ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen werden kann, wenn diese Erklärung nicht erteilt wird."

§ 15 Prüfung im Modul Team Project

(1)¹ Das Team Project ist ein Pflichtmodul im Bereich Projects and Seminars mit gleichnamiger Prüfung.² Durch das Bestehen der Prüfung im Modul Team Project soll der Studierende zeigen, dass er in der Lage ist, in der Gruppe eine individuelle Leistung zu einem relevanten größeren Forschungsprojekt beizutragen.³ Dieser Beitrag erstreckt sich sowohl auf die schriftliche Bearbeitung der Forschungsfrage beziehungsweise Entwicklungsaufgabe als auch auf die Präsentation des (Zwischen-) Ergebnisses.

(2)¹ Die Prüfung Team Project besteht aus einer anzufertigenden schriftlichen Prüfungsleistung in Form einer schriftlichen Ausarbeitung und einer diese Arbeit in Bezug nehmende mündlichen Prüfungsleistung in Form einer Präsentation.² Den Zeitpunkt der Präsentation legt der Prüfer im Benehmen mit der Gruppe fest.³ Sowohl die schriftliche Ausarbeitung als auch die Präsentation sind Gruppenleistungen; die Gruppengröße darf zwölf Teilnehmer nicht überschreiten.⁴ Es wird ausschließlich die individuelle Leistung des einzelnen Gruppenmitglieds eines Team Projects bewertet; es wird sichergestellt, dass sich bei der gemeinsamen Bearbeitung eines Themas der Einzelbeitrag eines jeden Gruppenmitgliedes eindeutig abgrenzen und zuverlässig bewerten lässt.

(3)¹ Die in einem Semester angebotenen Team Projects werden von den das jeweilige Team Project anbietenden Prüfern festgelegt und den Studierenden rechtzeitig im Voraus der Prüfung, in der Regel zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters, in geeigneter Form bekannt gegeben.² Dabei ist neben dem Thema die Mindest- und die Höchstteilnehmerzahl sowie die Bearbeitungsdauer des Team Projects durch den Prüfer festzulegen.³ Thema, Aufgabenstellung und Umfang des Team Projects sind vom Prüfer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung des Team Projects eingehalten werden kann.

(4)¹ Zum Prüfer wird der das Thema des Team Projects Festlegende bestellt.² Der Prüfer kann weitere Personen als Betreuer hinzuziehen.³ Der Betreuer berät die Studierenden bei Fragen im Rahmen der Erstellung der schriftlichen Ausarbeitung; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit eines jeden Studierenden für seine Prüfungsleistung sind zu wahren.

(5)¹ Die Dauer eines Team Projects beträgt entweder ein oder zwei Fachsemester.² Der Bearbeitungsaufwand je Semester ist abhängig von der Bearbeitungsdauer; der Gesamtbearbeitungsaufwand ist, unabhängig von der Bearbeitungsdauer, gleich.³ Die Bearbeitungsdauer der Prüfung beginnt am 01. Februar oder am 01. August eines Jahres und endet je nach Dauer des Team Projects am darauf folgenden 31. Januar oder 31. Juli.⁴ Spätestens zum Ende der Bearbeitungsdauer müssen die schriftliche Ausarbeitung in zweifacher Ausfertigung

Nichtamtliche Lesefassung

sowie in digitaler Form eingereicht und die Präsentation gehalten sein. ⁵Wird eine der Leistungen nicht rechtzeitig erbracht, so gilt diese Leistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ für den betroffenen Studierenden bewertet.

(6) ¹Der Studierende hat sich zu der Prüfung Team Project zu jedem Prüfungsversuch bei dem Prüfer eigenverantwortlich rechtzeitig anzumelden; dies gilt auch, falls ein Prüfungsversuch als nicht unternommen gilt. ²Mit der Zuteilung eines Studierenden zu einem Team Project durch den Prüfungsausschuss ist dieser zur Prüfung zugelassen; dieser kann diese Aufgabe an geeignete Personen delegieren. ³Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Zuteilung Vorschläge zu machen. ⁴Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf Zuteilung zu dem vorgeschlagenen Team Projects.

(7) ¹Das Thema des Team Projects kann von jedem Studierenden einmalig im Rahmen seines Master-Studiengangs eigenverantwortlich zurückgegeben werden. ²Bei einsemestrigen Team Projects muss die Rückgabe innerhalb der ersten drei Wochen, bei zweisemestrigen Team Projects innerhalb der ersten sechs Wochen nach der Zuteilung zu dem Team Project erfolgen. ³Wird das Thema rechtzeitig zurückgegeben, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(8) Die Aufteilung der von den einzelnen Studierenden zu bearbeitenden Aufgaben der schriftlichen Ausarbeitung des Team Projects erfolgt im Einvernehmen mit dem Prüfer.

(9) ¹Gilt für ein oder mehrere Gruppenmitglieder ein Prüfungsversuch für das Team Project als nicht unternommen, ist durch den Prüfer zu gewährleisten, dass die verbleibenden Gruppenmitglieder weiterhin die Möglichkeit haben, die Prüfung Team Project fortzusetzen. ²Dies kann insbesondere durch das Anpassen des Arbeitsumfangs des Gesamtprojekts erfolgen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch in den Fällen, in denen die Mindestgruppengröße in Folge unterschritten wird.

(10) ¹Bei fristgerechter Absolvierung bewertet der Prüfer die beiden Leistungen für jedes einzelne Gruppenmitglied je mit einer Note gemäß § 17 Absatz 2. ²Bei der Bewertung der wissenschaftlichen Leistung in Form der schriftlichen Leistung ist vom Prüfer insbesondere auch die Qualität der Forschung sicherzustellen. ³Ist dafür die Abgabe von Daten und Implementationen erforderlich, sind bei der Abgabe der schriftlichen Leistung dem Prüfer diese Daten und Implementationen in geeigneter elektronischer Form zur Verfügung zu stellen; über die Erforderlichkeit informiert der Prüfer den Studierenden spätestens bei Ausgabe des Themas. ⁴Es obliegt den Gruppenmitgliedern, die erforderlichen Informationen gemäß Satz 2 bereitzustellen.

(11) ¹Nach Ende der Bearbeitungsdauer setzt der Prüfer die Prüfungsnote eines jeden Teilnehmers fest. ²Grundlage der Festsetzung sind die Einzelbewertungen in der schriftlichen Ausarbeitung und in der Präsentation. ³Die Gewichtung der Einzelbewertungen für die Prüfungsnote werden mit den Entscheidungen gemäß Absatz 3 durch den Prüfer bekannt gegeben.

(12) Das Thema des Team Projects, die Bearbeitungsdauer sowie die verbliebenen Gruppenmitglieder meldet der Prüfer nach Ende der Rückgabemöglichkeit gemäß Absatz 7 Satz 2 dem Studienbüro.

§ 16 Prüfung im Modul Master's Thesis

(1) ¹Durch die schriftliche Prüfungsleistung in Form der Master's Thesis soll der Studierende zeigen, dass er die Fertigkeiten und Fähigkeiten besitzt, ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb eines begrenzten Zeitraumes zu bearbeiten. ²Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.

(2) ¹Die Master's Thesis wird von zwei Prüfern bewertet. ²Zum Erstprüfer wird der das Thema der Master's Thesis Ausgebende bestellt. ³Der Erstprüfer ist gleichzeitig betreuender Prüfer. ⁴Der Erstprüfer kann weitere Personen als Betreuer hinzuziehen. ⁵Der Zweitprüfer wird vom Prüfungsausschuss auf Empfehlung des betreuenden Prüfers bestellt. ⁶Der betreuende Prüfer berät den Studierenden bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Master's Thesis; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit des Studierenden für die Prüfungsleistung sind zu wahren.

(3) ¹Der Studierende hat die Master's Thesis zu jedem Prüfungsversuch rechtzeitig bei dem Erstprüfer eigenverantwortlich anzumelden; dies gilt auch, falls ein Prüfungsversuch als nicht unternommen gilt. ²Mit Ausgabe des Themas ist die Anmeldung verbindlich und der Studierende zur Master's Thesis zugelassen. ³Eine Nachmeldung oder Abmeldung ist nach der Zulassung nicht mehr möglich. ³Voraussetzung für die Zulassung zur

Nichtamtliche Lesefassung

Master's Thesis ist der Erwerb von mindestens 60 ECTS-Punkten. ⁴Es obliegt dem Studierenden, dem Erstprüfer die erforderlichen Informationen, insbesondere durch Vorlage eines aktuellen Notenauszuges, bereitzustellen. ⁵Vor der Ausgabe des Themas stellt der Erstprüfer das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung fest.

(4) ¹Die Festlegung und Ausgabe des Themas erfolgt durch den Erstprüfer. ²Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. ³Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf Zuteilung des vorgeschlagenen Themas. ⁴Die Aufgabenstellung der Master's Thesis muss vom Erstprüfer so beschaffen sein, dass diese innerhalb der Bearbeitungszeit angefertigt werden kann.

(5) ¹Die Bearbeitungszeit beträgt grundsätzlich sechs Monate. ²Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas der Master's Thesis an den Studierenden. ³Auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden ist die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss um eine den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechende Dauer zu verlängern, falls ein triftiger Grund vorliegt; die Verlängerung aus fachlichen Gründen bedarf des Einvernehmens des Erstprüfers. ⁴Ein Antrag im Sinne des Satzes 3 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umständen beim Prüfungsausschuss zu stellen und nur innerhalb der Bearbeitungszeit möglich. ⁵Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 4 gestellt, sind die eine Verlängerung begründenden Umstände für den betroffenen Prüfungsversuch unbeachtlich. ⁶§ 23 und § 24 bleiben unberührt.

(6) ¹Die Master's Thesis ist fristgemäß beim Erstprüfer in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form abzugeben. ²Der Studierende hat bei der Abgabe der Master's Thesis eine Erklärung entsprechend § 14 Absatz 5 abzugeben.

(7) ¹Bei der Bewertung der wissenschaftlichen Leistung in Form der Master's Thesis sind von den Prüfern insbesondere auch die Qualität der Forschung sicherzustellen. ²Ist dafür die Abgabe von Daten und Implementationen erforderlich, hat der Studierende bei der Abgabe der Master's Thesis den Prüfern diese Daten und Implementationen in geeigneter elektronischer Form zur Verfügung zu stellen; über die Erforderlichkeit informiert der Erstprüfer den Studierenden spätestens bei Ausgabe des Themas. ³Es obliegt dem Studierenden, die erforderlichen Informationen gemäß Satz 2 bereitzustellen.

(8) ¹Wird die Master's Thesis nicht rechtzeitig vollständig eingereicht, so gilt diese Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine rechtzeitig eingereichte Master's Thesis wird von den zwei Prüfern der Master's Thesis bewertet. ³Weichen die Einzelbewertungen der Prüfer voneinander ab, gilt als Note der Master's Thesis jene Note gemäß § 17 Absatz 2, die dem arithmetischen Mittel beider Einzelbewertungen am nächsten kommt; im Zweifel ist die bessere der beiden Noten zu vergeben. ⁴Liegt das nach Satz 3 errechnete Mittel bei 4,1 oder schlechter, wird die Note 5,0 „nicht ausreichend“ vergeben.

(9) Das Thema der Master's Thesis, der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas an den Studierenden, das Ende der Bearbeitungszeit und der Tag der Abgabe der Master's Thesis sind dem Studienbüro zu übermitteln und diesem aktenkundig zu machen.

§ 17 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen; Berechnung der Prüfungs- und Modulnoten

(1) ¹Die Bewertung der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt durch den jeweiligen Prüfer; § 16 Absatz 8 Satz 2 bleibt unberührt. ²Die Bewertung soll innerhalb von vier Wochen, davon abweichend die der Master's Thesis innerhalb von zwei Monaten erfolgen. ³Gibt der Studierende eine Studien- oder Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit ab, so gilt diese Leistung als mit „nicht bestanden“ oder mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) ¹Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

Nichtamtliche Lesefassung

Zahlenwerte	Notenstufe	Bedeutung
1,0 oder 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0 oder 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0 oder 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 oder 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	Nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Besteht eine Prüfung aus einer Prüfungsleistung, entspricht die Note der Prüfung der Note dieser Prüfungsleistung; § 16 Absatz 8 Sätze 2 bis 4 bleibt unberührt.

(4) ¹Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, gilt als Note dieser Prüfung jene Note, die dem entsprechend der Gewichtung errechneten Mittel aus den Einzelbewertungen der Prüfungsleistungen am nächsten kommt. ²Das gewichtete Mittel wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfung lautet bei einem gewichteten Mittel von:

1,0 bis einschließlich 1,1	= 1,0
über 1,1 bis einschließlich 1,5	= 1,3
über 1,5 bis einschließlich 1,8	= 1,7
über 1,8 bis einschließlich 2,1	= 2,0
über 2,1 bis einschließlich 2,5	= 2,3
über 2,5 bis einschließlich 2,8	= 2,7
über 2,8 bis einschließlich 3,1	= 3,0
über 3,1 bis einschließlich 3,5	= 3,3
über 3,5 bis einschließlich 3,8	= 3,7
über 3,8 bis einschließlich 4,0	= 4,0
4,1 oder schlechter	= 5,0

⁴Die Gewichtung der einzelnen Bewertungen der Prüfungsleistungen für die Note der Prüfung wird im Modulkatalog bekannt gegeben; § 15 Absatz 11 Satz 3 bleibt unberührt.

(5) Die Modulnote entspricht der Prüfungsnote.

§ 18 Bestehen von Prüfungen und Modulen; Vergabe von ECTS-Punkten

(1) ¹Besteht eine Prüfung aus einer Prüfungsleistung, ist sie bestanden, falls diese Leistung mindestens mit der Note 4,0 „ausreichend“ bewertet wurde. ²Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist sie bestanden, falls die Prüfungsnote gemäß § 17 Absatz 4 mindestens der Note 4,0 „ausreichend“ entspricht. ³Durch das Bestehen einer Prüfung endet das Prüfungsverfahren.

(2) Ein Modul ist bestanden, falls die zugehörige Prüfung bestanden ist.

(3) Die Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist das Bestehen der Prüfung des Moduls.

§ 19 Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung

(1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung, die mit „nicht bestanden“ oder mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ oder mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet gilt, ist nicht bestanden.

(2) ¹Besteht eine Prüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist die Prüfung nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden ist. ²Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Prüfung nicht bestanden, wenn die Prüfungsnote gemäß § 17 Absatz 4 der Note 5,0 „nicht ausreichend“ entspricht.

Nichtamtliche Lesefassung

(3) ¹Nicht bestandene Vorleistungen können wiederholt werden; eine Wiederholung im selben Semester ist ausgeschlossen. ²Besteht der Studierende die Vorleistungen, aber nicht die zugehörige Prüfung im selben Semester oder gilt ein Prüfungsversuch im letzten möglichen Termin des Semesters als nicht unternommen, ist die Vorleistung für den folgenden Prüfungsversuch in der Regel erneut erfolgreich zu erbringen. ³Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfer des folgenden Prüfungsversuches auf Antrag des Studierenden. ⁴Der Antrag gemäß Satz 3 ist rechtzeitig, jedenfalls vor Beginn der betroffenen Prüfung, zu stellen; andernfalls ist die Vorleistung des folgenden Prüfungsversuches zu erbringen.

(4) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden (Wiederholungsversuch).

(5) Bei der Wiederholung einer Prüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen.

(6) ¹Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, falls sie im Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde. ²Durch das Nichtbestehen einer Prüfung im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch endet das Prüfungsverfahren.

(7) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

§ 20 Verfahrensfehler

(1) ¹Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigem Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. ²Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Studierenden zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) ¹Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

²Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. ³Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. ⁴Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) ¹Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. ²Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. ³Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Sofern die Prüfungsunterlagen nicht an den Geprüften herausgegeben wurden, ist diesem nach Bewertung einer jeden Prüfung, einschließlich der Master's Thesis, auf seinen schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die darauf bezogenen Gutachten und Bewertungen der Prüfer sowie die Protokolle zu gewähren.

(2) ¹Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens ein Jahr nach dem Tag der Bekanntgabe der Benotung der Prüfungsleistung bei den einsichtsgewährenden Stellen (Lehrstuhl beziehungsweise Studienbüro) zu beantragen. ²Diese bestimmen Ort und Zeit.

2. Abschnitt: Nachteilsausgleich

§ 22 Verlängerung von Prüfungsfristen

(1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) ¹Dies gilt insbesondere für Studierende

1. mit Kindern oder
2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
3. mit Behinderung oder
4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. ²Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. ²Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.

(4) ¹Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) ¹Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen. ²Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.

(6) ¹Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder Master's Thesis. ²Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 23 bleibt unberührt.

(7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.

§ 23 Nachteilsausgleich

(1) ¹Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 22 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. ²Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. ²Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz stattgegeben werden. ³Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. ⁴Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

Nichtamtliche Lesefassung

(3) ¹Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 24 Rücktritt und Säumnis

(1) ¹Ist der Studierende aus einem triftigen Grund, insbesondere wegen Krankheit, gehindert, an einem Prüfungstermin ganz oder teilweise teilzunehmen, kann der Studierende einen Antrag auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe stellen. ²Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen kann ein Antrag im Sinne des Satzes 1 lediglich für die Prüfung gestellt werden. ³Abweichend von Satz 2 kann für die Prüfung Team Project ein Antrag im Sinne des Satzes 1 gesondert für die Präsentation gestellt werden, falls die schriftliche Ausarbeitung bestanden wurde.

(2) ¹Der Antrag ist im Studienbüro unverzüglich schriftlich zu stellen (Erklärung); die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Prüfungsausschuss. ²Es obliegt dem Antragsteller, die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe glaubhaft zu machen. ³Im Falle einer Krankheit des Studierenden ist zudem unverzüglich ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, einzuholen und beim Studienbüro einzureichen. ⁴Bei Krankheit eines von dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist der Nachweis über die Betreuungsverpflichtung zu führen.

(3) Die Stattgabe des Antrags auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Antragsstellung und Glaubhaftmachung der Rücktritts- oder Säumnisgründe aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.

(4) Als triftiger Grund wird insbesondere anerkannt, falls der Studierende aufgrund eines Aufenthaltes an einer ausländischen Hochschule zu dem Prüfungsversuch, zu dem er verbindlich angemeldet ist, nicht an der Prüfung teilnehmen kann.

(5) ¹Hat der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit an einem Prüfungstermin teilgenommen, kann ein Rücktritt wegen dieses triftigen Grundes nicht mehr genehmigt werden. ²Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, falls der Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

(6) ¹Wird dem Antrag stattgegeben, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen und die Prüfung ist neu zu beginnen. ²Bei Stattgabe eines Antrages gemäß Absatz 1 Satz 3 verbleibt der Teilnehmer abweichend von Satz 1 in der Prüfung und hat diese zum nächstmöglichen Termin fortzusetzen.

(7) ¹Wird dem Antrag nicht stattgegeben, gilt dieser als nicht erklärt. ²In diesem Fall wird eine vom Studierenden rechtzeitig abgegebene Leistung durch den Prüfer bewertet; hat der Studierende keine Leistung innerhalb der Bearbeitungszeit abgegeben, gilt die Leistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.

(8) ¹Von Vorleistungen kann der Studierende ohne Geltend- und Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes zurücktreten. ²In diesen Fällen ist für das betroffene Semester die Zulassung zu der Prüfung, für welche die Vorleistung festgelegt ist, grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, der für diese Prüfung zuständige Prüfer gestattet auf Antrag des Studierenden die Absolvierung einer ersatzweise zu erbringenden Vorleistung. ³Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies unter Abwägung der Bedeutung der Vorleistung für die Prüfung mit den berechtigten Interessen des Studierenden verhältnismäßig ist. ⁴§ 23 bleibt unberührt.

3. Abschnitt: Master-Prüfung

§ 25 Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, falls sämtliche erforderlichen Prüfungen der Module in den Bereichen rechtzeitig bestanden sind.

(2) Die Master-Prüfung umfasst Prüfungen aus fünf Bereichen, die sich aus Pflichtprüfungen im Umfang von 48 ECTS-Punkten, Wahlpflichtprüfungen im Umfang von 18 ECTS-Punkten und Wahlprüfungen im Umfang von mindestens 54 ECTS-Punkten zusammensetzen.

§ 26 Bereich Fundamentals Computer Science

(1) Es sind drei Wahlpflichtprüfungen im Umfang von insgesamt 18 ECTS-Punkten zu bestehen.

(2) ¹Der Studierende wählt die Prüfungen eigenverantwortlich aus. ²Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch für eine der in der Anlage festgesetzten Wahlpflichtprüfungen.

(3) ¹Besteht der Studierende eine gewählte Wahlpflichtprüfung endgültig nicht, kann er sich eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch einer anderen zur Verfügung stehenden Wahlpflichtprüfung anmelden. ²Eine Zulassung kann ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls der Studierende die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtprüfungen in dem Bereich noch bestehen kann und die neue Wahlpflichtprüfung bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit erfolgreich erbracht werden kann. ³Ein vorzeitiger Wechsel einer Wahlpflichtprüfung ist ausgeschlossen.

(4) ¹Wird durch das Bestehen einer Wahlpflichtprüfung der erforderliche Studienumfang in diesem Bereich erreicht, werden für diesen Bereich die Wahlpflichtprüfungen berücksichtigt, an welchen der Studierende zeitlich zuerst teilgenommen hat. ²Die im Übrigen im selben Fachsemester bestandenen Wahlpflichtprüfungen werden als bestandene Wahlprüfungen im Bereich Specialization Courses berücksichtigt, falls der Studierende in diesem Bereich den erforderlichen Studienumfang unter Berücksichtigung der im selben Fachsemester bestandenen Wahlprüfungen noch nicht erreicht hat. ³In diesem Fall werden wiederum die Wahlpflichtprüfungen berücksichtigt, an welchen der Studierende in dem betroffenen Fachsemester zeitlich zuerst teilgenommen hat. ⁴Überschreiten die bestandenen Wahlpflichtprüfungen die Anzahl der noch offenen ECTS-Punkte im Bereich Specialization Courses, werden diese Wahlpflichtprüfungen für das Bestehen der Master-Prüfung sowie für die Berechnung der Bereichs- und Gesamtnote nicht berücksichtigt. ⁵Die nach den Sätzen 1 bis 4 auch im Bereich Specialization Courses nicht zu berücksichtigenden Wahlpflichtprüfungen werden mit der Prüfungsnote als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records ausgewiesen.

(5) ¹Wird der Bereich bestanden, werden noch nicht beendete Prüfungsverfahren in diesem Bereich als Wahlprüfungen im Bereich Specialization Courses fortgeführt, falls unter Berücksichtigung von Absatz 4 der erforderliche Studienumfang im Bereich Specialization Courses noch nicht erreicht wurde. ²Andernfalls enden die Prüfungsverfahren durch das Bestehen des Bereichs.

(6) ¹Der Bereich ist nicht bestanden, falls der Studierende fünf der sieben zur Verfügung stehenden Prüfungen endgültig nicht besteht. ²In diesem Fall stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der Wahlpflichtprüfungen fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

§ 27 Bereich Fundamentals Business Administration

(1) Im Bereich Fundamentals Business Administration sind Wahlprüfungen im Umfang von insgesamt mindestens 18 ECTS-Punkten zu bestehen.

(2) ¹Der Studierende wählt die Prüfungen eigenverantwortlich aus. ²Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch einer Wahlprüfung. ³Die zur Auswahl stehenden Module, die jeweils zugehörige Prüfung sowie die jeweilige Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte sind in der Anlage in Verbindung mit dem Modulkatalog festgesetzt.

Nichtamtliche Lesefassung

(3) ¹Wird durch das Bestehen einer Wahlprüfung der erforderliche Studienumfang in diesem Bereich von mindestens 18 ECTS-Punkten erreicht oder überschritten, werden die im Übrigen im selben Fachsemester bestanden Wahlprüfungen für das Bestehen der Master-Prüfung sowie für die Berechnung der Bereichs- und Gesamtnote nicht berücksichtigt. ²Entscheidend für die Berücksichtigung ist, an welchen Wahlprüfungen der Studierende in dem betroffenen Fachsemester zeitlich zuerst teilgenommen hat. ³Die nach den Sätzen 1 und 2 nicht zu berücksichtigenden Wahlprüfungen werden mit der Prüfungsnote als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records ausgewiesen. ⁴Befindet sich der Studierende am Ende des Prüfungstermins, in dem die nach Absatz 1 erforderlichen Prüfungen bestanden wurden, in weiteren Prüfungsverfahren in diesem Bereich, die auch nicht unter Satz 2 fallen, enden diese Prüfungsverfahren.

(4) Wird eine Wahlprüfung endgültig nicht bestanden, ergeht darüber kein Bescheid des Prüfungsausschusses; der Prüfungsanspruch geht nicht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

§ 28 Bereich Specialization Courses

(1) Im Bereich Specialization Courses sind Wahlprüfungen im Umfang von 36 ECTS-Punkten zu bestehen.

(2) ¹Der Studierende wählt die Prüfungen eigenverantwortlich aus. ²Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch einer Wahlprüfung. ³Die zur Auswahl stehenden Module, die jeweils zugehörige Prüfung sowie die jeweilige Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte sind in der Anlage in Verbindung mit dem Modulkatalog festgesetzt. ⁴Nach dem Bestehen des Bereichs Fundamentals Computer Science kann der Studierende zudem die in diesem Bereich nach der Anlage im Übrigen zur Verfügung stehenden Wahlpflichtprüfungen, zu denen noch kein Prüfungsverfahren begründet wurde, als Wahlprüfungen im Bereich Specialization Courses wählen; dies erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch einer dieser Prüfungen.

(4) Wird eine Wahlprüfung endgültig nicht bestanden, ergeht darüber kein Bescheid des Prüfungsausschusses; der Prüfungsanspruch geht nicht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

§ 29 Bereich Projects and Seminars

(1) Es sind drei Pflichtprüfungen im Umfang von insgesamt 18 ECTS-Punkten zu bestehen.

(2) ¹Im Modul Seminar stehen für die Prüfung verschiedene Lehrveranstaltungen (Seminare) zur Verfügung. ²Die zur Auswahl stehenden Seminare sind im Modulkatalog festgesetzt. ³Für das Bestehen der Prüfung des Moduls hat der Studierende insgesamt zwei Prüfungsversuche. ⁴Der Studierende hat sich zu jedem Prüfungsversuch eigenverantwortlich beim Prüfer unter Beachtung der Regelungen des § 11 Absatz 6 Nummer 3 anzumelden; dies gilt auch, falls ein Prüfungsversuch als nicht unternommen gilt. ⁵Für jeden Prüfungsversuch wählt der Studierende ein Seminar eigenverantwortlich aus; ein weiterer Prüfungsversuch zum selben Seminar ist ausgeschlossen. ⁶Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu einem Prüfungsversuch bei dem Prüfer eines Seminars. ⁷Mit Ausgabe des Themas des Seminars an den Studierenden ist die Prüfungsanmeldung verbindlich und der Studierende zugelassen.

(3) Wird eine der Pflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der betroffenen Pflichtprüfung fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

§ 30 Bereich Master's Thesis

(1) Es ist die Pflichtprüfung Master's Thesis im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu bestehen.

(2) Für die Prüfung Master's Thesis gelten insbesondere die Regelungen des § 16.

(3) Wird diese Pflichtprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen dieser Pflichtprüfung fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

Nichtamtliche Lesefassung

§ 31 Berechnung der Bereichsnoten; Benotung der Master-Prüfung (Gesamtnote)

(1) ¹Die Note eines Bereichs errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der jeweils zugehörigen Modulnoten; Zusatzmodule werden bei der Berechnung der Bereichsnoten nicht berücksichtigt. ²Im Bereich Master's Thesis entspricht die Bereichsnote der Modulnote.

(2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der Bereichsnoten.

(3) ¹Die Bereichsnoten gemäß Absatz 1 Satz 1 sowie die Gesamtnote sind mit jeweils einer Dezimalstelle auszuweisen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Die Noten gemäß Satz 1 lauten:

- Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = „sehr gut“;
- bei einem Durchschnitt ab 1,6 bis 2,5 = „gut“;
- bei einem Durchschnitt ab 2,6 bis 3,5 = „befriedigend“;
- bei einem Durchschnitt ab 3,6 bis 4,0 = „ausreichend“.

(4) Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird dem Studierenden das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

(5) ¹Vor Vorliegen der Gesamtnote kann Studierenden ab einer ECTS-Punktzahl von 30 auf Antrag auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen werden. ²Diese berechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller zum Zeitpunkt des Antrages bestandenen Module; Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 32 Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung; Bescheinigung

(1) ¹Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. eine nach dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit der Anlage erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder
2. eine Prüfungsfrist überschritten wurde, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

²Das endgültige Nichtbestehen einer erforderlichen Prüfung im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 stellt der Prüfungsausschuss gemäß den Regelungen der Anlage durch Bescheid fest.

(2) Hat der Studierende die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag vom Studienbüro ein Notenauszug ausgestellt, der die bestandenen und nicht bestandenen Module und deren Bewertung enthält sowie erkennen lässt, dass die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 33 Master-Zeugnis

(1) ¹Über die bestandene Master-Prüfung wird dem Studierenden ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses enthält:

1. die Bereiche gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4; die Bereiche werden mit ihren ECTS-Punkten und der Bereichsnote aufgeführt (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
2. das Thema der Master's Thesis sowie die Namen der Prüfer;
3. die Note der Master's Thesis (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
4. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
5. gegebenenfalls das Gesamturteil gemäß § 31 Absatz 4.

³Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. ⁴Ist dieser Tag im Datum nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. ⁵Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(2) ¹Wurden Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten in englischer Sprache absolviert, so wird dies im Zeugnis gesondert ausgewiesen. ²Eine Prüfungsleistung gilt als in englischer Sprache unternommen, wenn sowohl die Lehrveranstaltung als auch die Prüfungsleistung vollständig auf Englisch gehalten bzw. erbracht wurden.

(3) ¹Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigefügt. ²Bestandteil des Diploma Supplements ist ein „Transcript of Records“, in dem alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungen einschließlich der dafür vergebenen

Nichtamtliche Lesefassung

ECTS-Punkte und Bewertungen aufgeführt sind; bestandene Zusatzmodule sowie die ihnen zugehörigen Prüfungen einschließlich der Bewertungen werden ergänzend aufgeführt.

(4) ¹Bestandteil des Diploma Supplements ist zudem eine ECTS-Einstufungstabelle (ECTS Grading Table) nach Maßgabe des ECTS-Leitfadens. ²Die ECTS-Einstufungstabelle enthält eine tabellarische Aufstellung über die zahlenmäßige wie auch prozentuale Verteilung der von den Absolventen des Master-Studiengangs „Wirtschaftsinformatik“ (M.Sc.) erzielten Gesamtnoten. ³Die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle erfolgt jeweils im Juni. ⁴Als Berechnungsgrundlage werden die Gesamtnoten aller Absolventen herangezogen, die in den drei vorangegangenen Prüfungsjahren ihr Studium abgeschlossen haben. ⁵Der Berechnungszeitraum kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses erweitert werden.

§ 34 Urkunde

¹Zusammen mit dem Masterzeugnis erhält der Studierende eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Master-Prüfung sowie gegebenenfalls das Gesamturteil gemäß § 31 Absatz 4 enthält. ²Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. ³Sie wird vom Dekan der Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

4. Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung

§ 35 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten

(1) ¹Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf den Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Prüfungen mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet oder kann der Studierende von der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. ³Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Studien- oder Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.

(2) ¹Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- oder Prüfungsleistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die durch die Anerkennung zu ersetzende Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Bei Pflichtveranstaltungen muss die zu ersetzende Studien- oder Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin an der Universität Mannheim erbracht werden.

(3) ¹Ein Studierender, der gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

§ 36 Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) ¹Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss das Ergebnis beziehungsweise die betroffene Note nachträglich abändern und die Prüfung für ganz oder teilweise „nicht bestanden“ erklären. ²Ist dadurch das Bestehen der Master-Prüfung betroffen, kann er die entsprechenden ECTS-Punkte aberkennen und die Master-Prüfung gegebenenfalls für „endgültig nicht bestanden“ erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht bestanden“ und folglich die Master-Prüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

Nichtamtliche Lesefassung

(4) ¹Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. ²Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen. ³Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Masterurkunde einzuziehen, wenn eine Abänderung der Gesamtnote vorgenommen werden muss oder die Master-Prüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt wurde. ⁴Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Inkrafttreten; Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Februar 2018 in Kraft. ²Sie findet ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ (M.Sc.) an der Universität Mannheim ab dem Frühjahrs-/Sommersemester 2018 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.

(2) ¹Die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013 Teil 4, S. 117 ff.) in der jeweils geltenden Fassung tritt mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung außer Kraft. ²Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung ihr Studium im Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ an der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim nach den Regelungen der nach Satz 1 außerkraftgetretenen Prüfungsordnung bereits begonnen haben, besteht die Möglichkeit, ihr Studium nach den Regelungen der außerkraftgetretenen Prüfungsordnung bis einschließlich des Herbst-/Wintersemesters 2021/2022 an der Universität Mannheim zu Ende zu führen. ³Im Herbst-/Wintersemester 2021/2022 werden letztmals die im Rahmen des Studiums nach den Regelungen der nach Satz 1 außerkraftgetretenen Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungen angeboten. ⁴Studierende, die ihr Studium in diesem Rahmen nicht rechtzeitig beendet haben, werden in der Folge exmatrikuliert; andere Exmatrikulationsgründe, insbesondere § 62 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 LHG, bleiben unberührt.

(3) ¹Abweichend von § 5 Absatz 2 Satz 3 beginnt die Amtszeit der ersten Mitglieder des Prüfungsausschusses, die nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bestellt werden, am Tage der Bestellung; diese Amtszeit endet für die nichtstudentischen Mitglieder am 31. Juli 2019, für das studentische Mitglied am 31. Juli 2018. ²Bis zur Konstituierung des Prüfungsausschusses nimmt der für den Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ an der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim gemäß der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ vom 07. März 2013 in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung gültigen Fassung zuständige Prüfungsausschuss dessen Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung kommissarisch wahr.

Anlage: Zusammensetzung der Bereiche

Abkürzungsverzeichnis

P	Pflichtprüfung
WP	Wahlpflichtprüfung
W	Wahlprüfung

1. Fundamentals Computer Science (18 ECTS-Punkte)

	Modulname		Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS-Punkte
WP	CS 500	Advanced Software Engineering	Eine schriftliche Leistung: Klausur (90 Minuten)	6
WP	CS 530	Database Systems II	Eine schriftliche Leistung: Klausur (90 Minuten)	6
WP	CS 550	Algorithmics	Eine schriftliche Leistung: Klausur (90 Minuten)	6
WP	CS 560	Large-Scale Data Management	Eine schriftliche Leistung: Klausur (90 Minuten)	6
WP	IE 500	Data Mining I	Zwei schriftliche und eine mündliche Leistung: Klausur (60 Minuten), Projektbericht und Präsentation	6
WP	IE 560	Decision Support	Zwei schriftliche Leistungen: Klausuren (je 45 Minuten)	6
WP	IS 553	System Software	MMM*	6

* Die diesem Modul zugehörige Prüfung wird in der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Management“ (M.Sc.) in Verbindung mit dem Modulkatalog des Studiengangs in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

2. Fundamentals Business Administration (mindestens 18 ECTS-Punkte)

¹Im Bereich Fundamentals Business Administration sind 500er und 600er Module aus den folgenden Areas der Betriebswirtschaftslehre auszuwählen:

1. Accounting and Taxation (ACC, TAX);
2. Banking, Finance and Insurance (FIN);
3. Management (MAN);
4. Marketing (MKT);
5. Operations Management (OPM).

²Die zur Auswahl stehenden Module, die jeweils zugehörige Prüfung sowie die jeweilige Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte sind im Modulkatalog festgesetzt; § 3 Absatz 2 Satz 5 bleibt unberührt. ³Nicht zur Auswahl stehen die folgenden Module:

- BE 510 Business Economics I,
- BE 511 Business Economics II,
- CC 502 Applied Econometrics,
- CC 504 Corporate Social Responsibility.

⁴500er-Module erfordern wissenschaftliche Grundkenntnisse aus der Betriebswirtschaftslehre. ⁵600er-Module können aufgrund des fortgeschrittenen Niveaus das Bestehen bestimmter 500er-Module voraussetzen; dies ist dem Modulkatalog für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Management“ (M.Sc.) zu entnehmen.

Nichtamtliche Lesefassung

3. Specialization Courses (36 ECTS-Punkte)

¹Im Bereich Specialization Courses sind zur Spezialisierung Wahlmodule im Umfang von insgesamt 36 ECTS-Punkten zu belegen. ²Die zur Auswahl stehenden Module, die jeweils zugehörige Prüfung sowie die jeweilige Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte sind im Modulkatalog festgesetzt; § 3 Absatz 2 Satz 5 bleibt unberührt. ³Aus dem dort definierten Angebot können alle Module, die unter der Überschrift "Specialization Courses" gelistet sind, gewählt werden. ⁴Außerdem können im Bereich Specialization Courses die in dieser Anlage aufgeführten Module aus dem Bereich Fundamentals Computer Science gewählt werden, falls dieser Bereich bereits bestanden wurde und zu den den Modulen jeweils zugehörigen Wahlpflichtprüfungen noch kein Prüfungsverfahren begründet wurde.

4. Projects and Seminars (18 ECTS-Punkte)

	Modulname		Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS-Punkte
P	TP 500	Team Project	Eine schriftliche und eine mündliche Leistung Schriftliche Ausarbeitung und Präsentation	12
P	SQ 500	Scientific Research	Eine schriftliche Leistung Klausur (150 Minuten, 2 Teile)	2
P	CS 7xx und IS 7xx	Seminar	Eine schriftliche Leistung: Hausarbeit oder Eine schriftliche und eine mündliche Leistung: Hausarbeit und Präsentation oder Eine schriftliche und zwei mündliche Leistungen: Hausarbeit und zwei Präsentationen	4

5. Master's Thesis (30 ECTS-Punkte)

	Modulname	Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS-Punkte
P	Master's Thesis	Eine schriftliche Leistung: Master's Thesis	30